

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die im Wildtierbericht ausgesprochenen Anpassungsempfehlungen aus der Verwaltungspraxis für eine zukunftsfähige Jagd- und Wildtiermanagementverwaltung sind umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird das Wildschadensersatzrecht dahingehend geändert, dass die Wildschadensverhütung sowie eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert werden. Dies geschieht zum einen durch Festlegen von Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden, wodurch eine Schadensersatzpflicht auf wildschadensgeneigten landwirtschaftlichen Flächen im Umfang des zu leistenden Ersatzes reduziert wird oder entfallen kann, wenn diese Obliegenheiten verletzt wurden. Das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens und die Ersatzpflicht der Verfahrenskosten werden neu geregelt. Zum anderen wird der Rahmen dafür festgelegt, dass freiwillige Präventions- und Ausgleichssysteme („Wildschadenskassen“) eingerichtet werden können.

Die Jagdgenossenschaften werden gestärkt, indem die Verwaltung der Jagdgenossenschaften nur noch für die Dauer der Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Gleichzeitig soll im Falle der Übertragung der Gemeinderat auch mit neuen Pächterinnen und Pächtern Pachtverträge abschließen können. Die Gemeinden werden dadurch entlastet, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auch auf den Ortschaftsrat übertragen werden kann.

Es wird das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers geschaffen, die oder der konzeptbasiert in Fragen des Wildtiermanagements berät und nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben darf.

Weiterhin werden die Handlungsmöglichkeiten für eine Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren geschaffen.

Für Sachschäden, die durch den Luchs verursacht werden, können Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Die allgemeine Schonzeit wird um zwei Wochen nach vorne verschoben.

C. Alternativen

Beibehalten der bisherigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Ausgleich von Schäden durch den Luchs können Kosten für Schadensausgleichszahlungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entstehen. Für die Kontrolle und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entstehen geringfügige Kosten. Der Aufbau des Wildtierportals verursacht einmalige Kosten von etwa 500.000 € und im laufenden Betrieb Kosten von etwa 20.000 € pro Jahr und Kosten einer Personalstelle im gehobenen Dienst.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann im Rahmen der Wildschadensverhütung durch das Erfüllen von Obliegenheiten Erfüllungsaufwand entstehen, gleichzeitig verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Verhütung oder Verringerung von Wildschäden, sodass im Ergebnis von gleichbleibenden Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

E 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die geplante Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird im Ergebnis einen unwesentlichen Mehraufwand für die betroffenen Kommunen bringen. Ein Mehrlastenausgleich nach Artikel 73 Absatz 3 Landesverfassung ist entsprechend § 3 Absatz 11 des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht notwendig, da die aus der Änderung der §§ 51 und 57 resultierenden Mehraufwendungen nicht erheblich sind. Der Mehraufwand besteht darin, dass sie bei der Anmeldung eines Wildschadens nicht wie bisher auf die Möglichkeit, eine Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadensschätzer zu beauftragen hinweisen und die Anmeldung bescheinigen (§ 57 Absatz 3), sondern im Namen und auf Rechnung eines der Beteiligten oder beider beteiligter die Wildschadensschätzerin oder den Wildschadensschätzer beauftragen. Dieser Mehraufwand dürfte sich finanziell nicht erheblich niederschlagen. Durch die übrigen Änderungen des Wildschadensrechts, insbesondere durch § 51a, ist jedoch zu erwarten, dass sich die Zahl der den Gemeinden gemeldeten Wildschäden zurückgehen wird und sich somit im Ergebnis der Aufwand verringert.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz werden die ökologischen Ziele der Nutztierhaltung (Offenhalten der Landschaft) gefördert.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom T. Monat JJJJ

Artikel 1

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten gestatten, auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements die Jagd auszuüben und sich anzueignen, wenn sie einen Jagdschein besitzen oder im Falle der Beschränkung auf die Fangjagd einen Sachkundenachweis nach § 32 Absatz 4 besitzen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht und soweit für dies Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 52a beauftragt wurde, der jagdausübungsberechtigten Person oder der von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Das Aneignungsrecht hat in diesem Falle diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Wildtierportal

(1) Die oberste Jagdbehörde stellt den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen zur Information, zur Flächenverwaltung und zur Erfüllung von Meldepflichten ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung

(Wildtierportal).

(2) Über alle Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, ist von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts ein elektronisches Verzeichnis mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen zu führen (Elektronisches Flächenverzeichnis). Die oberste Jagdbehörde stellt hierfür im Wildtierportal einen elektronischen Zugang zur Verfügung. § 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Wildtierportals, einschließlich der Führung, Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten zu regeln.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken.“

b) Absatz 4 wird Satz 4 aufgehoben.

c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Gemeinden, in denen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen ausschließlich auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen, kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit mit Zustimmung des Gemeinderates auch dem Ortschaftsrat übertragen werden.“

4. § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet wird oder Dritte in entsprechendem Umfang an der Jagdausübung beteiligt werden.“

5. § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einer Pächterin oder einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als sechs Jahre zurückliegt.“

6. § 31 Absatz 1 Nummer 7c) wird wie folgt gefasst:

„7.c) auf Wildtiere mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, zu schießen,“

7. § 37 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern es sich nicht um Neozoen handelt und sofern diese Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freigelassen werden.“

8. In § 38 Absatz 3 werden nach dem Wort „Federwild“ die Wörter „mit Ausnahme der Beizjagd“ eingefügt.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In der Zeit vom 16. Februar bis 15. April sind sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit).“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „in den Monaten März und April“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung“ eingefügt.

10. § 51 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit (§ 41 Absatz 2) und den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.“

11. § 52 wird im Abschnitt 7 folgender § 51a vorangestellt:

„§ 51a

Obliegenheiten, Präventions- und Ausgleichssysteme

(1) Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden zu erfüllen, Jagdausübungsberechtigte haben die Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten aus § 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 zu treffen. Die jeweiligen Obliegenheiten richten sich nach der sich aus Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden Wildschadensgeneigtheit. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu allgemein zumutbaren und üblichen Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Abwehr von Wildschäden zu treffen.

(2) Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigte sind zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet und unterstützen und beraten sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden.

(3) Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften können Präventions- und Ausgleichssysteme auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden errichten. Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und den Schadensersatz von Wildschäden auszugleichen; die §§

52 bis 57 bleiben unberührt. Die Präventions- und Ausgleichssysteme sind so zu gestalten, dass sie den Zielen des § 2 entsprechen. Diese Ziele sollen insbesondere durch revierübergreifende Maßnahmen erreicht werden. Die oberste Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen treffen.“

12. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„52a
Stadtjägerinnen und Stadtjäger

- (1) Die Gemeinde kann durch die untere Jagdbehörde anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person beauftragen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, für befriedete Bezirke nach § 13 Absatz 2 sowie Grundflächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundflächen in Fragen des Wildtiermanagements und Wildtieren im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Stadtjägerinnen und Stadtjäger sind befugt, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, im Rahmen der Beauftragung mit Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements die Jagd auszuüben. Das Aneignungsrecht hat die beauftragte Stadtjägerin oder der beauftragte Stadtjäger. Ein gegebenenfalls auf diesen Grundflächen bestehendes Jagdausübungsrecht wird mit der Beauftragung einer Stadtjägerin oder eines Stadtjägers beschränkt. Für die Jagdausübung gilt § 38 entsprechend.
- (3) Als Stadtjägerin oder Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, über einen Fallensachkundenachweis verfügt und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und zu Art und Umfang der Maßnahmen des Wildtiermanagements und Ausübung der Jagd zu treffen.“

13. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a
Schadensausgleich durch das Land

Werden durch den Luchs Sachschäden verursacht, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle erforderlichen Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt getroffen hat. Der Ausgleich wird durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag gewährt. Die Abwicklung der Schadensregulierung kann auf Dritte übertragen werden.“

14. § 54 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Schadensersatzpflicht nach § 53 entfällt auf wildschadensgeneigten landwirtschaftlichen Flächen vollständig oder teilweise, sofern und soweit die geschädigte Person nicht nachweist, ihr allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden gemäß § 51a ergriffen zu haben. § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben davon unberührt.“

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung bestellt die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine nach Absatz 4 anerkannte Wildschadenschätzerin oder Wildschadenschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wild- oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.“

b) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 29 Absatz 1 Bundesjagdgesetz trägt die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadenschätzung die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst hat. Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner.“

Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt keine Einigung zu Stande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wild- oder Jagdschadens übersteigen.“

16. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 9 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „§ 30 Absatz 3 oder“ eingefügt.

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Nr. 5 des Artikels 1 tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Stuttgart, den T. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im April 2019 ist der erste Wildtierbericht (§ 44 JWVG) erschienen. Der Wildtierbericht wird alle drei Jahre (und bei besonderer Veranlassung) von der obersten Jagdbehörde unter Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen

betroffenen Landesbehörden erstellt. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV) ist ebenfalls Partner dieser Steuergruppe und fungiert als Interessensvertreter und Schnittstelle zur Jägerschaft. Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Der Wildtierbericht trifft Aussagen über die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen und den Lebensraum dieser Arten. Ziel des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist, die im Wildtierbericht 2018 ausgesprochenen Anpassungsempfehlungen aus der Verwaltungspraxis für eine zukunftsfähige Jagd- und Wildtiermanagementverwaltung umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass für Schäden, die durch den Luchs verursacht werden, Mittel eingesetzt werden.

Mit der Verschiebung der allgemeinen Schonzeit wird im Hinblick auf sich ändernde Klimaverhältnisse und wildtierbiologische Erkenntnisse reagiert.

II. Inhalt

Es wird das Wildschadensersatzrecht dahingehend geändert, dass die Wildschadensverhütung sowie eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert werden sowie das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens und die Ersatzpflicht der Verfahrenskosten geändert wird. Es wird der rechtliche Rahmen für das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers geschaffen. Die Möglichkeiten, Störung und Beunruhigung von Wildtieren zu verringern, werden erweitert.

III. Alternativen

Alternativ zu den Regelungen zum Wildschadensausgleich könnten die bisherigen Regelungen beibehalten oder ein förmliches Vorverfahren wieder eingeführt werden. Letzteres hatte sich nicht bewährt und war nicht geeignet, kosteneffizient und

nachhaltig Wildschäden zu regeln und Konflikte zwischen den Beteiligten zu befrieden.

Alternativen zu den Regelungen zur Jagd im Siedlungsgebiet (Stadtjäger) sind, die bisherigen Regelungen beizubehalten und auf die Einführung des Stadtjägers zu verzichten. Letzteres ist aber geeignet und erforderlich, vermehrt auftretenden Konflikten zwischen Menschen und Wildtieren im Siedlungsbereich zu begegnen und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

IV. Vereinfachung und Entbehrlichkeit von Vorschriften

§ 15 Absatz 4 S. 4 ist durch die Änderungen entbehrlich geworden. Ebenso wird die Rechtsanwendung vereinfacht, indem Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entfallen können.

V. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	250.000	250.000	45.000	45.000	45.000
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	2 (A13 hD)				
2	Kommunen					
3	zusammen (Land+Kom.)					
4	(Gegen-)Finanzierung	250.000	250.000	45.000	45.000	45.000
5	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	0	0	0	0	0

VI. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht insoweit, als diese Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen oder Jagd Ausübungsberechtigte sind. Aufgrund § 51a sind Obliegenheiten zu erfüllen sowie Wildschäden durch gegenseitige Unterstützung und Beratung abzuwehren. Sollten freiwillig Präventions- und Ausgleichssysteme eingerichtet werden, sind diese zu verwalten. Andererseits verringert sich der Zeit- und Kostenaufwand für die Beseitigung oder den Ausgleich von Wildschäden insoweit, als durch die Erfüllung der Obliegenheiten Wildschäden vermieden oder verringert werden.

Die Einführung des Wildtierportals wurde auch unter Konnexitäts Gesichtspunkten bereits bei Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bilanziert. Durch den Wegfall von Aufgaben ist im Ergebnis nicht von einem Mehraufwand auszugehen.

Die geplante Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird im Ergebnis einen unwesentlichen Mehraufwand für die betroffenen Kommunen bringen. Der Mehraufwand besteht darin, dass sie bei der Anmeldung eines Wildschadens nicht wie bisher auf die Möglichkeit, eine Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadensschätzer zu beauftragen hinweisen und die Anmeldung bescheinigen (§ 57 Absatz 3), sondern im Namen und auf Rechnung eines der Beteiligten oder beider beteiligter die Wildschadensschätzerin oder den Wildschadensschätzer beauftragen. Dieser Mehraufwand dürfte sich finanziell nicht erheblich niederschlagen. Durch die übrigen Änderungen des Wildschadensrechts, insbesondere durch § 51a, ist jedoch zu erwarten, dass sich die Zahl der den Gemeinden gemeldeten Wildschäden zurückgehen wird und sich somit im Ergebnis der Aufwand verringert.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, weil das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes an sich und die geplante Änderung des Gesetzes im Speziellen keine oder nur marginale Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstigen Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung hat.

Durch den Ausgleich für durch den Luchs verursachte Schäden, werden im Schadensfall die Geschädigten entlastet, was die ökologischen Ziele der Nutztierhaltung (Offenhalten der Landschaft) zuträglich ist.

VIII. Sonstige Kosten für Private

keine

(der im Folgenden gelb hinterlegte Abschnitt wird nach der Anhörung entsprechend angepasst)

IX. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde am xx.xx.2019 vom Ministerrat zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde daraufhin vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2019 durchgeführt und xx Verbände und Organisationen um Stellungnahme gebeten. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus im Internet auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. [Die Anhörung hat zu einer Änderung des Entwurfs geführt.]

An der Verbändeanhörung nahmen folgende Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Jagd-Natur-Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Berufsjäger Baden-Württemberg e. V.,
- Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg e. V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg e.V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.,
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
- Städtetag Baden-Württemberg e. V.
- Landkreistag Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Forst Baden-Württemberg,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Zu dem Entwurf des Gesetzes äußerten sich die Verbände wie folgt:

...

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 13)

Es wird klargestellt, dass für die Jagdausübung im Rahmen des § 13 Absatz 4 ein Jagdschein erforderlich ist, sofern Jagdwaffen Einsatz finden. Insbesondere die Schussabgabe im Siedlungsgebiet erfordert eine besondere Sorgfalt, deren Einhaltung entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel nur von Jagdscheininhabern erwartet werden kann. Die Regelung, dass die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, haben sich in der Praxis als bedeutungslos erwiesen. Bei der Jagdausübung ist keine weitere waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Bezug auf das Waffenrecht ist daher zu streichen, weil das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz auch an keiner anderen Stelle keinen derartigen Bezug herstellt.

Nach Einführung des Instituts der Stadtjägerin bzw. des Stadtjägers soll die Jagd nach § 13 vornehmlich durch diese durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass anerkannte und entsprechend Stadtjägerinnen und Stadtjäger noch besser den Anforderungen gerecht werden, die Jagd unter derartigen Bedingungen auszuüben; gleichzeitig soll das bisherige, bewährte System beibehalten werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 14a)

Die Einrichtung des Wildtierportals hat sich gerade im Zusammenhang mit der Prävention der Afrikanischen Schweinepest als notwendig erwiesen. Hinsichtlich aller Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, soll ein Jagdkataster geführt werden. Im Zuge der Digitalisierung wird durch das Wildtierportal auch die Möglichkeit eröffnet, diese Kataster digital zu führen. Streckenmeldungen und andere abzugebende Meldungen sowie die Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten sollen unter Beachtung des Datenschutzrechts mit dem Wildtierportal verknüpft werden. § 14a formuliert im Sinne des Abschnitts 2 des Landesdatenschutzgesetzes den

entsprechenden Auftrag der öffentlichen Stellen. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden, die eine flexible Anpassung an die Weiterentwicklung des Wildtierportals gewährleisten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 15)

Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis als bürokratisch erwiesen. Vereinfachungsbedarf hat sich in der Praxis bei der Beschlussfassung gezeigt. Gleichzeitig können die Jagdgenossenschaften nur gestärkt werden, wenn sie bewusst einen Jagdvorstand wählen. Ein Notjagdvorstand soll nur im Ausnahmefall eingesetzt werden, damit die Jagdgenossenschaft handlungsfähig bleibt.

Bei einer Neuverpachtung soll der Jagdvorstand befugt sein, den Pachtvertrag abzuschließen. Die Dauer der Übertragung der Verwaltung ist an die Mindestpachtdauer geknüpft, um zumindest eine turnusmäßige Beschlussfassung sicherzustellen. Daher ist im Zuge der Änderung des Absatzes 3 der letzte Satz in Absatz 4 zu streichen.

Es wird für den Fall der Wahl des Jagdverbandes die Dauer der Übertragung der Verwaltung dem Fall der Übertragung durch Beschluss nach Absatz 7 angepasst.

Die Gemeinden werden entlastet, indem die Jagdgenossenschaft durch Beschluss und mit Zustimmung des Gemeinderates die Verwaltung auch auf den Ortschaftsrat übertragen werden kann.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 17)

Durch die Änderung des § 17 wird insbesondere kommunalen Eigenjagdbesitzern die Möglichkeit der Flächenzupacht zur Gestaltung günstiger bejagender Reviere, die in Eigenregie bewirtschaftet werden sollten, eröffnet.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 20):

Die Sanktion von Verstößen gegen die Pflicht der Jagdgenossenschaften, regelmäßig Sitzungen durchzuführen, soll auf Dauer zur Qualitätsverbesserung führen und dient damit der Stärkung der Jagdgenossenschaften. Weil der Jagdpachtvertrag für das Jagdausübungsrecht konstitutiv ist, schafft er ein Recht, das ein direkter Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden ist.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 31):

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verwendung halbautomatischer Langwaffen bei der Jagd hat der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2451) § 19 Bundesjagdgesetz dahingehend angepasst, um die bestehende Praxis der Verwendung halbautomatischer Langwaffen fortzusetzen. Diese besteht darin, dass halbautomatische Langwaffen bei der Jagd verwenden zu dürfen, unabhängig der Ladekapazität der Waffe, so lange die Waffe nur mit drei Patronen geladen ist. Danach ist es unerheblich, aus welchen Magazinen und über welche theoretische Kapazität sie verfügen, sich die drei Schuss abfeuern lassen. Damit wird die Systematik der sachlichen Verbote des § 19 BJagdG bewahrt, der bestimmte Verhaltensweisen verbietet. Mit der Regelung wird zugleich klargestellt, dass sich die Begrenzung auf drei Schuss nur auf die konkrete Verwendung und nicht auf die Waffe selbst oder ihre Bauart bezieht. Dieses Verständnis wird mit der Änderung des § 31 im Landesrecht nachvollzogen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 37):

Das Aussetzen von lebend gefangenen Wildtieren im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde führt in der Regel zur Rückkehr der Tiere in ihre alten Reviere. Das Ziel des Fangs wird damit in aller Regel verfehlt. Andernfalls ist die weitere Behandlung der gefangenen Tiere nicht zielführend gelöst. Neu aufgenommen wird auch die Regelung, dass Neozoen nicht freigelassen werden dürfen, da gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 die Ausbreitung von Neozoen entgegenzuwirken ist.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 38):

Bei der Beizjagd kommen verletzte Tiere, die anschließend aus Tierschutzgründen durch einen Jagdhund nachgesucht bzw. von einem Jagdhund aufgenommen und ggf. apportiert werden müssen, nicht vor. Deshalb wird zu Gunsten der Rechtssicherheit der die Beizjagd Ausübenden § 38 klarstellend geändert, indem die Beizjagd ausgenommen wird.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 41):

Die allgemeine Schonzeit wird um zwei Wochen nach vorne verschoben. Dies trägt wildtierbiologischen und waldwirtschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, dass durch die Änderung der klimatischen Verhältnisse vermehrt auftretende klimabedingte Waldschäden durch eine Verschiebung der allgemeinen Schonzeit und entsprechend zu verändernde Jagdzeiten vermindert werden können.

Es hat sich der Praxis als notwendig erwiesen, dass zur Abkürzung oder Aufhebung von Schonzeiten für Wildtiere, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, nicht nur durch Erlass einer Rechtsverordnung reagiert werden kann. Dies betrifft vor allem Fälle, in ein schnelles Handeln erforderlich ist, etwa zur Verhinderung des Vogelschlags im Luftverkehr. § 36 hat sich hierfür als nur bedingt geeignetes Instrument erwiesen, weil § 36 die Möglichkeit schafft, belastende Verwaltungsakte zu erlassen, während in vielen Fällen lediglich ein handeln Dürfen, aber kein handeln Müssen angezeigt ist.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 51):

Wildtiere bedürfen in der Brut- und Setzzeit und auch außerhalb des Waldes eines besonderen Schutzes. Daher wird der Handlungsrahmen für die Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren erweitert.

Zu Nummer 11 (Einfügung des § 51a):

Das Wildschadensersatzrecht rückt durch die Änderung stärker die Vermeidung von Wildschäden in den Vordergrund. Während mangelnde Kommunikation und das Geltendmachen von Bagatellschäden teilweise zu Konflikten zwischen der Jägerschaft und den Bewirtschaftern führte, folgt der neue Ansatz dem Leitbild, dass Jagd und Landwirtschaft in allseitigem Interesse enger zusammenarbeiten sollen. Die Verantwortlichkeiten werden anhand der Steuerungsmöglichkeiten der Beteiligten in Absatz 1 durch Obliegenheiten manifestiert.

In Absatz 2 werden die Rücksichtnahmepflichten, die sich aus dem bürgerlichen Recht (§ 241 BGB) ergeben, aufgegriffen.

Freiwillige Präventions- und Ausgleichssysteme sollen weiter dazu beitragen, den Wildschadensausgleich auf eine faire Grundlage zu stellen und das Zusammenwirken vor Ort zu unterstützen. Auch die Präventions- und Ausgleichssysteme dienen in erster Linie der Verhütung von Wildschäden.

Zu Nummer 12 (Einfügung des § 52a):

Stadtjägerinnen und Stadtjäger sollen in Fragen des Wildtiermanagements und zu Wildtieren in befriedeten Bezirken beraten. Sie werden als solche von einer unteren Jagdbehörde als solche anerkannt. Die Anerkennung setzt eine entsprechende Ausbildung sowie die Inhaberschaft von Jagdschein und Fallensachkunde voraus. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Einzelheiten dazu sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Stadtjägerinnen und Stadtjäger ermöglichen neben der Beratung und Umsetzung von Managementkonzepten auch ein schnelles, situationsangepasstes Eingreifen – auch mit jagdlichen Mitteln - ohne vorgelagertes Verwaltungsverfahren im Rahmen der Beauftragung. Stadtjägerinnen und Stadtjäger können in bestimmten Fällen die Jagd auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, ausüben. Die bestehenden Regelungen des § 13 sind nicht geeignet, Fälle, in denen schnell und kompetent gehandelt werden muss, rasch zu regeln. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 und 5 und die des § 52a bieten gleichberechtigte Handlungsalternativen; für § 13 Absatz 5 bleibt ein

Anwendungsraum für die Fälle, in denen die jagdausübungsberechtigte Person oder die von dieser beauftragte Person keine anerkannte Stadtjägerin oder kein anerkannter Stadtjäger ist; letztere sollen aber vorrangig beauftragt werden.

Die Jagdausübung wird auf Flächen, auf denen ansonsten die Jagd ruht, ermöglicht, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder zur Prävention und Abwehr von Tierseuchen. Als Beispiele können ein an Räude erkrankter Fuchs, der sich in einen Hausgarten verkrochen hat, Schwarzwild, das zur hellen Tageszeit Vorgärten durchwühlt oder Nutrias, die Kinder auf Spielplätzen attackieren, angeführt werden, ebenso wie Federwild, das die Nutzung öffentlicher Flächen (etwa Liegewiesen in Freibädern) unmöglich macht.

Stadtjägerinnen und Stadtjägern obliegt auch das Verhindern vermeidbarer Schmerzen bei Wildtieren. Sie sind daher verpflichtet, entsprechend § 38 Wildtiere zu erlegen.

Auch die Jagdausübung nach § 52a orientiert sich an den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 1, muss also beispielsweise den Zielen des Gesetzes dienen (§ 2) und Vorgaben des Artenschutzes (§ 9) beachten.

Zu Nummer 13 (Einfügung des § 53a):

Die Regelung räumt die Möglichkeit ein, Mittel für Härtefälle einzusetzen, die durch den Luchs verursacht werden. Ein Rechtsanspruch des oder der Geschädigten besteht nicht. Auch ist das Land grundsätzlich nicht haftbar für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Im Sinne der Unterstützung der Biodiversität sollen jedoch zugleich Härtefälle gelindert werden, die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei Rissen durch den Luchs treffen können. Es ist weiterhin möglich, anstelle der Direktauszahlung an Geschädigte einen Fonds einzurichten, der entsprechende Zahlungen leistet und ggf. durch einen Fachverband oder Fachverbände betreut wird.

Zu Nummer 14 (Einfügung des § 54):

Die entsprechende Änderung des § 53 Absatz 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Vermeidung oder Verringerung von Wildschäden nur gelingt, wenn die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zumutbare Maßnahmen treffen und den Jägerinnen und Jägern die Bejagung ermöglicht wird. Bisher bestand eine derartige Regelung hinsichtlich Abwehrmaßnahmen nur für Schäden an Maiskulturen.

Zu Nummer 15 (Einfügung des § 57):

Die Beauftragung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch eine Seite führte häufig zu mangelnder Akzeptanz durch die andere Seite. Es ist jedoch intendiert, sofern sich Wildschäden nicht vermeiden lassen, schnell Rechtsfrieden herzustellen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Dem trägt die Regelung Rechnung, dass die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer durch die Gemeinde beauftragt wird, was nach Einschätzung der Gemeinden zu größerer Akzeptanz führen soll. Gleichzeitig wird die Gemeinde durch die Beauftragung selbst nicht hinsichtlich der Kosten der Wildschadensschätzung verpflichtet.

Unter Konnexitätsgesichtspunkten (Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung) entsteht kein erheblicher Mehraufwand bei den Gemeinden; vielmehr wird nach Einschätzung der Gemeinden durch die Annahme, dass sich auf diese Weise vermehrt Wildschadensverfahren befrieden lassen, Aufwand vermieden.

Die Verfahrenskosten, die die Kosten der Wildschadensschätzung und etwaige Gebühren der Gemeinde einschließen, sollen zwischen der geschädigten Person und der ersatzpflichtigen Person zu 50 vom Hundert geteilt werden, wenn keine anderweitige Einigung erfolgt. Die Verfahrenskosten sind nicht zu ersetzen, wenn sie die Höhe des Schadens übersteigen. Durch diese Regelungen wird vermieden, dass für Bagatellschäden Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer beauftragt werden. Vielmehr wird die Einigung und Verständigung gefördert.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 67):

Das Betreten von jagdlichen Einrichtungen ohne Befugnis kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Dies verbessert den Schutz der Jagdausübung und des Jagdbetriebs sowie die mit der Jagdeinrichtung durchgeführten Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nummer 5 (Änderung des § 20) soll erst zu Beginn des folgenden Jagdjahres in Kraft treten, damit den Jagdgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, gegebenenfalls eine notwendige Versammlung mit Beschlussfassung durchzuführen.